

144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 27. 3. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../199., wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 lit. a Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Besitz einer Urkunde über den Abschluß eines fachlich einschlägigen ordentlichen Studiums auf Grund des Kunsthochschul-Studiengesetzes oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten ausländischen Hochschule künstlerischer Richtung.“

2. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Studienordnungen haben die Hochschulen (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien, allenfalls auch als Fernstudien, obliegt.“

3. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes, allenfalls auch für Fernstudien, fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen.“

4. In § 17 Abs. 2 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) die Fernstudieneinheiten, die allenfalls die Studien gemäß lit. a bis f ersetzen.“

5. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a. Strafbestimmungen

(1) Wer einen oder mehrere der in § 35 Abs. 1, § 35a Abs. 1 und § 36 Abs. 1 genannten akademischen Grade unberechtigt verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.

(2) Wer eine dem inländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder den inländischen akademischen Graden oder Titeln ähnliche Bezeichnung unberechtigt führt, verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.

(3) Wer eine dem ausländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder den ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt führt, verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.

(4) Auch der Versuch gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 ist strafbar.

(5) Unberechtigt im Sinne der vorstehenden Absätze ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder Titel, die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

1. von einer Institution stammt, die einer inländischen Hochschule nicht gleichwertig ist, oder
2. von einer Institution stammt, die vom Sitzland nicht als Hochschule anerkannt ist, oder

2

144 der Beilagen

3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher Leistungen erworben wird.“

6. Dem § 45 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Der § 7 Abs. 1 lit. a, der § 15 Abs. 2, der § 17 Abs. 1 und 2, der § 39a und der § 45 Abs. 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.“

VORBLATT**Probleme:**

- Absolventen gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG) ohne Reifeprüfung haben keinen direkten Zugang zu Studien auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG).
- Fernstudien sind weder in modularer Form noch als Vollzeitstudien im AHStG verankert.
- Der illegale „Handel“ mit Diplomen steigt ständig.

Ziel:

- Direkte Zulassung von KHStG-Absolventen ohne Reifeprüfung zu fachlich einschlägigen AHStG-Studien.
- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für Fernstudien.
- Schaffung einer Strafbestimmung für den „Handel“ mit Diplomen.

Kosten:

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu geringfügigen Einsparungen bei den Aufwendungen des Bundes.

EU-Konformität:

- Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu den ausgewiesenen Zielen des vorliegenden Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

1. In Österreich wurden erste ernsthafte Überlegungen zur Entwicklung von Fernstudien in den 70er Jahren angestellt. Neben der Schaffung eines effektiveren und kostengünstigeren Weges im Rahmen der Expansion der Universitäten war die Gründung von Fernuniversitäten in Großbritannien, Spanien und Deutschland ein zusätzlicher Anreiz.

Unter Berücksichtigung des bevölkerungsmäßig kleinen Landes war eine Begründung von Fernstudien nur in Verbindung mit den bestehenden Hochschuleinrichtungen denkbar. Diese Integration der Fernstudien in die Hochschuleinrichtungen kam jedoch über eine Kooperation mit der FernUniversität Hagen nicht wesentlich hinaus.

Ungeachtet der neuen Perspektiven des Fernstudiums, insbesondere im Zusammenhang mit den Problemen der Massenuniversität und der studentischen Erwerbstätigkeit, können Fernstudien auf keine sehr große universitäre Akzeptanz verweisen. Dies beruht wohl auch auf der keinesfalls eindeutigen Rechtslage. Die vorgeschlagene Novelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes soll diesem Umstand abhelfen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß weitere Maßnahmen zur Etablierung von Fernstudien eine klare studienrechtliche Grundlage aufweisen.

2. Die Zulassung zu einem Studium nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG) setzt nur in Ausnahmefällen (Studienrichtung „Musiktheaterregie“, Studienzweig „Regie“ der Studienrichtung „Darstellende Kunst“ sowie die Kurzstudien „Musiktherapie“ und „Musik- und Bewegungserziehung“) die Ablegung einer Reifeprüfung voraus. Absolventen nach KHStG ohne Reifezeugnis können daher — trotz abgeschlossenem Hochschulstudium — bislang nur auf Grund der Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung zu einem AHStG-Studium zugelassen werden.

Durch die nunmehrige Änderung soll den Absolventen nach KHStG auch ohne Reifeprüfung die Berechtigung zur Zulassung zu Studien nach AHStG eingeräumt werden. Dies ist auch systematisch richtig, da seit der Änderung des AHStG durch BGBl. Nr. 341/1993 nicht mehr nur die Reifeprüfung als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt, sondern auch der Besitz einer Urkunde über den Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten ausländischen Fachhochschule. In diesem Sinne dient die vorgeschlagene Änderung der Beseitigung einer Ungleichbehandlung der Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen und von Studienrichtungen nach KHStG.

Schließlich wäre darauf hinzuweisen, daß die vorliegende Änderung des § 7 auf einem Wunsch der Rektorenkonferenz beruht, weshalb von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens abgesehen werden konnte.

3. Der illegale Handel mit „akademischen Graden“ ist derzeit stark im Ansteigen begriffen. Insbesondere ist die Vermittlung und Verleihung von „akademischen Graden“, aber auch von Titeln und Bezeichnungen, die an sich dem Universitäts- und Hochschulwesen eigentümlich sind, oder auch von derartigen Bezeichnungen, die solchen vorhin genannten nur ähnlich sind, verwaltungsstrafrechtlich kaum relevant bzw. nur mit unsicheren Analogieschlüssen faßbar. Auch andere Staaten sowie Europarat, EU und UNESCO versuchen, gegen solche Phänomene anzukämpfen.

Die Strafbestimmungen des § 86 UOG 1993 pönalisieren nur die unberechtigte **Führung** der Bezeichnungen „Universität“, „Fakultät“ und „Klinik“ sowie andere dem Universitäts- und Hochschulwesen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Studiengesetze eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade. Nicht erfaßt ist aber der **Handel** — also insbesondere die Verleihung und Vermittlung — der genannten Bezeichnungen, Titel und Grade.

144 der Beilagen

5

Ebenfalls nicht geschützt ist die Führung, Vermittlung und Verleihung von solchen Bezeichnungen, Titeln und Graden, die den oben genannten österreichischen ähnlich sind. Überdies fehlt generell der Schutz derartiger ausländischer Bezeichnungen, Titel und Grade. Deren Schutz erscheint jedoch im Hinblick auf die wachsende internationale Verflechtung des Bildungswesens, auf die Errichtung von Zweigstellen von Hochschulen in anderen Staaten und auf die Einrichtung neuartiger Bildungsangebote (zB MBA-Studien) als vordringlich geboten. Österreich hätte dann ein weithin einmaliges Muster für die strikte Unterscheidung zwischen qualitativ einwandfreien Ausbildungen und dubiosen „Diplomen“.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen bewirken keine zusätzlichen Aufwendungen für den Bund. Denn einerseits wird lediglich eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Fernstudien durch Verordnung geschaffen. Anlässlich der konkreten Einrichtung von Fernstudien werden die finanziellen Auswirkungen gesondert zu berechnen sein.

Überdies bewirkt der Entfall der Studienberechtigungsprüfung für KHStG-Absolventen eine Reduktion der Aufwendungen für die Studienberechtigungsprüfung.

Die neue Strafbestimmung schließlich wird zu Einnahmen des Bundes führen.

Die EU-Konformität der vorgeschlagenen Maßnahmen liegt vor.

Besonderer Teil**Zu § 7:**

Durch die Aufnahme der Z 5 in § 7 Abs. 1 lit. a erhalten die Absolventen nach KHStG — wie die Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen — eine **eingeschränkte** allgemeine Hochschulreife. Die Berechtigung zur Zulassung soll nur für fachlich einschlägige Studienrichtungen eingeräumt werden. Dabei ist ein fachlicher Vergleich zwischen dem absolvierten KHStG-Studium und dem gewünschten AHStG-Studium durchzuführen.

Zusatzprüfungen auf Grund der Universitätsberechtigungsverordnung sind — wie bei den Absolventen der Fachhochschul-Studiengänge — nicht abzulegen. Allfällige für das Studium wichtige zusätzliche Kenntnisse müssen sich diese Studierenden ohnehin während des Studiums aneignen.

Zu § 15:

In die Bestimmung über die Erlassung der Studienordnung wird die gesetzliche Ermächtigung aufgenommen, ordentliche Studien nicht nur als an den Studienort gebundene Studien, sondern auch als Fernstudien einzurichten. Dies sind Studien, die zur Gänze oder teilweise unter Verwendung von Studienbriefen und Medienverbund die Absolvierung des Studiums ermöglichen, ohne am Studienort anwesend zu sein. Es soll die Möglichkeit bestehen, diese besondere Form der Gestaltung des Studienverlaufes alternativ oder kumulativ mit der studienortgebundenen Studienorganisation vorzusehen.

Zu § 17:

Die Regelungen über den Studienplan sind um die Berücksichtigung der Fernstudien zu ergänzen. Es kommt dabei auch klar zum Ausdruck, daß nicht nur die Alternative zwischen Fern- und studienortgebundenem Studium besteht. Es soll vielmehr auch die Möglichkeit zum Einbau einzelner Fernstudienmodule in studienortgebundene Studien bestehen. Derartige Bestimmungen im Studienplan setzen aber jedenfalls die Einrichtung als Fernstudium gemäß § 15 Abs. 2 voraus.

Zu § 39a:

Abs. 1 stellt, vor allem in Ergänzung zu § 86 UOG 1993, die im AHStG genannten akademischen Grade gegen unberechtigte Verleihung und Vermittlung unter Schutz.

Abs. 2 soll einen generellen Schutz auch gegen die illegale Führung, Vermittlung und Verleihung von Bezeichnungen, die solchen im österreichischen Universitäts- und Hochschulwesen genannten ähnlich sind, bieten, während Abs. 3 Strafbestimmungen für im ausländischen Universitäts- und Hochschulwesen vorkommenden, gleichlautenden oder ähnlichen Bezeichnungen vorsieht.

Gemäß Abs. 4 soll auch der Versuch des illegalen Handels strafbar sein.

Abs. 5 umschreibt beispielhaft, wann die Führung, Vermittlung und Verleihung jedenfalls unbeeidigt ist.

Eine Führung legal erworbener ausländischer Grade gemäß § 39 unter den dort genannten Bestimmungen ist weiterhin zulässig.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 15 Abs. 2:

(2) Die Studienordnungen haben die Hochschulen (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien obliegt. Erfordern Studienrichtungen die Mitwirkung mehrerer Hochschulen (Fakultäten), allenfalls auch die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstakademie, so haben die einzelnen Studienordnungen die Hochschulen (Fakultäten) oder Akademien zu bezeichnen, denen die Durchführung der Studienordnungen gemeinsam obliegt.

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2:

(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen (§ 3 Abs. 4 lit. c, § 58 lit. a UOG). Beschlossene Studienpläne sind binnen einem Monat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Sie werden rechtswirksam, wenn ihre Durchführung nicht vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird.

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung vorzusorgen (§ 58 lit. b UOG).

Sie haben insbesondere vorzusehen:

- a) die Gestaltung einer Studieneingangsphase im ersten Studienjahr unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 bis 20 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes;
- b) die Lehrveranstaltungen, die als Pflicht- und Wahlfächer die vorgesehenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- c) die Festlegung der Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern;

§ 7 Abs. 1 lit. a Z 5:

5. Besitz einer Urkunde über den Abschluß eines fachlich einschlägigen ordentlichen Studiums auf Grund des Kunsthochschul-Studiengesetzes oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten ausländischen Hochschule künstlerischer Richtung.

§ 15 Abs. 2:

(2) Die Studienordnungen haben die Hochschulen (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien, allenfalls auch als Fernstudien, obliegt. Erfordern Studienrichtungen die Mitwirkung mehrerer Hochschulen (Fakultäten), allenfalls auch die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstakademie, so haben die einzelnen Studienordnungen die Hochschulen (Fakultäten) oder Akademien zu bezeichnen, denen die Durchführung der Studienordnungen gemeinsam obliegt.

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2:

(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes, allenfalls auch für Fernstudien, fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen. Beschlossene Studienpläne sind binnen einem Monat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Sie werden rechtswirksam, wenn ihre Durchführung nicht vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird.

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung vorzusorgen (§ 58 lit. b UOG).

Sie haben insbesondere vorzusehen:

- a) die Gestaltung einer Studieneingangsphase im ersten Studienjahr unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 bis 20 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes;
- b) die Lehrveranstaltungen, die als Pflicht- und Wahlfächer die vorgesehenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- c) die Festlegung der Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern;

Geltende Fassung:

- d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrzieles praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§2 Abs.1 und 16 Abs.7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;
- e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht in den einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächern. Kollisionen mit Lehrveranstaltungen in Pflichtfächern sind bei Abhaltung von Blockveranstaltungen zu vermeiden (§ 10 Abs.1);
- f) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird.

Vorgeschlagene Fassung:

- d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrzieles praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§2 Abs.1 und 16 Abs.7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;
- e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht in den einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächern. Kollisionen mit Lehrveranstaltungen in Pflichtfächern sind bei Abhaltung von Blockveranstaltungen zu vermeiden (§ 10 Abs.1);
- f) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;
- g) die Fernstudieneinheiten, die allenfalls die Studien gemäß lit. a bis f ersetzen.

§ 39a:

§ 39a. Strafbestimmungen

- (1) Wer einen oder mehrere der in § 35 Abs. 1, § 35a Abs. 1 und § 36 Abs. 1 genannten akademischen Grade unberechtigt verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.
- (2) Wer eine dem inländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder den inländischen akademischen Graden oder Titeln ähnliche Bezeichnung unberechtigt führt, verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.
- (3) Wer eine dem ausländischen Universitäts- oder Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder den ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt führt, verleiht oder vermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 10 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist.
- (4) Auch der Versuch gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 ist strafbar.
- (5) Unberechtigt im Sinne der vorstehenden Absätze ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder Titel, die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

8

1. von einer Institution stammt, die einer inländischen Hochschule nicht gleichwertig ist, oder
2. von einer Institution stammt, die vom Sitzland nicht als Hochschule anerkannt ist, oder
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher Leistungen erworben wird.

§ 45 Abs. 19:

(19) Der § 7 Abs. 1 lit. a, der § 15 Abs. 2, der § 17 Abs. 1 und 2, der § 39a und der § 45 Abs. 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

144 der Beilagen